

## Bekanntmachung

### 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt (Stand: Mai 2025)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt gefasst.

Der Landkreis Börde hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 18.12.2025 (AZ: 2025-03257-jmw) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Kroppenstedt nebst Begründung und Umweltbericht zu den Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Bauverwaltung/SG Hochbau, Marktstraße 7, 1. Etage - Zimmer Bauleitplanung/Liegenschaften, in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig können die Planunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter [www.westlicheboerde.de/Bauen+Kaufen/Bauleitplanung/Flächennutzungsplan](http://www.westlicheboerde.de/Bauen+Kaufen/Bauleitplanung/Flächennutzungsplan) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung er Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

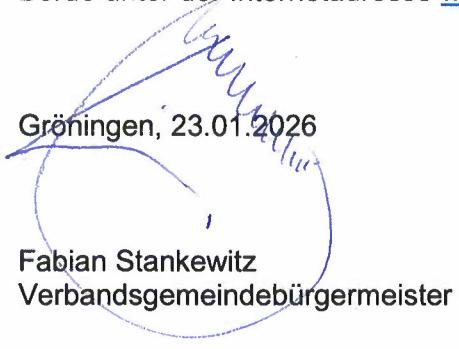
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Kroppenstedt gegenüber der Verbandsgemeinde Westlichen Börde schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn Sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter der Internetadresse [www.bekanntmachung.westlicheboerde.de](http://www.bekanntmachung.westlicheboerde.de) zugänglich.



Verfahrensvermerke

- 1) Bekanntmachung auf der Internetseite [www.bekanntmachung.westlicheboerde.de](http://www.bekanntmachung.westlicheboerde.de)
- 2) durch Aushang:

**Aushang vom 29.01.2026 – 11.02.2026**

auszuhängen am: 28.01.2026 abzunehmen am: 12.02.2026

ausgehängt am: ..... Unterschrift: .....

abgenommen am: ..... Unterschrift: .....

auszuhängen im Bekanntmachungskasten:

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus

Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1

Gemeinde Ausleben, OT Ottleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)

Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)

Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)

Stadt Gröningen, Marktstraße 22 (Parkplatz gegenüber Verwaltungssitz)

Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)

Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg

Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg

Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg

Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche

Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)